

**Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**5. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 22. November 2016, die nachstehende 5. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 (Aufgaben) erhält folgende Fassung

Die Tageseinrichtung für Kinder hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kindertageseinrichtung orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den Inhalten des Orientierungsplanes für Baden-Württemberg, an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder werden in ihren jeweiligen Gruppen **und auch gruppenübergreifend** so betreut, dass sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichen Verhalten angeleitet werden. Eine gruppenübergreifende Betreuung kann aus organisatorischen Gründen in der Waldgruppe nicht angeboten werden.

Die Erziehung in der Einrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 Abs. 1 (Aufnahme) erhält folgende Ergänzung.

- (1) In der Kindertageseinrichtung in Wittnau, werden Kinder **ab dem Geburtstagsmonat** des vollendeten 1. Lebensjahres in der Kinderkrippe und Kinder ab dem Geburtstagsmonat des vollendeten 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Waldgruppe aufgenommen. Im Bereich der Kleinkindbetreuung erfolgt eine Aufnahme ab einer Betreuung von mindestens zwei Tagen für Kleinkinder zwischen dem **vollendeten** 1. und 2. Lebensjahr.

§ 3 (Abmeldung/Änderung der Betreuungsform) wird um einen dritten Absatz ergänzt:

- (3) Ein Wechsel von der Waldgruppe in die KiTa-Einrichtung bzw. von der KiTa-Einrichtung zur Waldgruppe ist nur über eine Neuanmeldung möglich. Die Aufnahme ist abhängig von den dann bestehenden freien Kapazitäten.

§ 8 Nr. 1 und Nr. 4 (Gebühren) erhalten folgende Ergänzungen:

1. Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Einrichtung der Gemeinde Wittnau werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben, wobei für die Waldgruppe keine nur die zeitlichen Betreuungsmodelle „Halbtagsbetreuung (HT)“ oder „Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)“ möglich sind:

4. Kosten für das Mittagessen

Die Teilnahme am Mittagessen in der Ganztagsbetreuung und Kleinkindbetreuung ist obligatorisch. In der Waldgruppe ist eine Mittagessenversorgung nicht möglich. Die Kosten für das Mittagessen sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten. Das Mittagessen wird von Dienstleistern bezogen und angeliefert.

Die von dort mitgeteilten Kosten werden ohne zusätzliche Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt und mit den Betreuungsgebühren eingezogen. Bei einer vorzeitig angemeldeten Fehlzeit von mindestens 5 Tagen (z.B. Urlaub) kann der Beitrag auf Antrag erstattet werden. Die Erstattung wird einmal jährlich durchgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 28. November 2016 in Kraft.

Wittnau, den 23. November 2016


Enrico Penthin
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.